



## Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

### § 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup> Massgebend ist der steuerrechtliche Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben, die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang A geregelt.

<sup>4</sup> Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.

<sup>5</sup> Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind den in ungetrennter Ehe lebenden Paaren gleichgestellt.

<sup>6</sup> Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse.

### **§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
- b) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- c) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

### **§ 4 Verfügung und Anfechtung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2018

**EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN**  
Namens des Gemeinderats

Der Präsident:  
Stefan Vögli

Die Verwalterin:  
Silvia Leisi



Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 14. Februar 2019

## Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe – Gemeinde Lupsingen

### Anhang A

---

#### Höhe der Ersatzabgabe (§2 Abs. 3 des Reglements)

Die Ersatzabgabe beträgt 10 % der Gemeindesteuer, mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 600.00. Massgebend ist die Staatssteuerveranlagung.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2018.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderats

Der Präsident:

Stefan Vögli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

